

Rechtsgrundlagen Tiertransport:

EU:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Tiertransport (in Kraft seit 5.1.2007)
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (v. 02.07.1997)

DE:

- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11.2.2009

Transporte lebender Wirbeltiere, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Tiertransport EU-weit einheitlich geregelt.

Die VO zu Kontrollstellen regelt die Anforderungen an Stellen, an denen Tiere bei langen Beförderungen entladen und versorgt werden können.

Die nationale Verordnung enthält zusätzliche Vorschriften, insbesondere auch zum nationalen Vollzug des Tiertransportrechts.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält detaillierte Anforderungen an Transportunternehmen einschließlich ihrer Zulassung, an die Qualifikation des Personals, an die Transportpraxis bzw. den Umgang mit Tieren, an Transportfahrzeuge (u. a. Ausstattung mit einem Navigationssystem, Belüftung und Temperaturüberwachung z. B. bei Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind), an die Planung und Durchführung von Tiertransporten und an die Überwachung von Tiertransporten.

Lange Beförderungen von Tieren (d. h. Beförderungen von über acht Stunden ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung) dürfen nur durch hierfür speziell zugelassene Transportunternehmen in hierfür speziell zugelassenen Transportfahrzeugen durchgeführt werden. Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei langen Beförderungen sind in Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt.

Bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern,

Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen ist die Vorlage des Fahrtenbuchs bei der für den Versandort zuständigen Behörde (u.a. mit dem Abschnitt „Planung“), die Abfertigung durch die zuständige Behörde (einschließlich Überprüfung der vorgeschriebenen Transportplanung) und das Führen des Fahrtenbuchs (mit den weiteren Abschnitten „Versandort“, „Bestimmungsort“, „Erklärung des Transportunternehmens“ und „Musterformular: Mitteilung von Unregelmäßigkeiten“) vorgeschrieben.

Notwendiger Bestandteil bei der Abfertigung von Transporten durch die zuständige Behörde ist die Dokumentenkontrolle dahingehend, ob

- eine gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer,
- eine gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportmittel und
- gültige Befähigungsnachweise aller eingesetzten Fahrer und Betreuer vorliegen.

Bei innerstaatlichen Transporten bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten von unter acht Stunden Transportdauer ist eine veterinärämtliche Abfertigung nicht erforderlich.